

gen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 4) Marburg 1975, N. G. Elwert Verlag, VI u. 311 S. — Dieses Buch (eine Dissertation?) handelt vorwiegend von der Weihe (bes. der Salbung und Krönung) fränkischer und deutscher Herrscher durch den hohen Klerus und will die politischen Einflußmöglichkeiten ergründen, die den Spendern dieser geistlichen Legitimation zukamen. Es zeigt sich, daß Pippins berühmte Salbung von 751 erst vom mittleren 9. Jh. an nachgeahmt wurde, seitdem Karl der Kahle 848 in Orléans für das Westreich und 869 in Metz für Lotharingen Salbung und Krönung durch den von Hinkmar von Reims geführten Episkopat entgegengenommen hatte. Großen Wert legt die Verfasserin auf den Unterschied zu den ostfränkischen Karolingern, von denen nur Karl III. 880 beim Herrschaftsantritt in Italien und Zwentibold 895 in seinem Teilreich geweiht worden sind. Von westfränkischen Traditionen und weniger vom Ritus der Bischofsweihe war auch der sog. Mainzer Ordo (Pontificale Romano-Germanicum Nr. LXXII) der Jahre um 960 geprägt, der für das Verständnis der deutschen Königsweihe in ottonisch-salischer Zeit wesentlich ist (wenn auch seine buchstäbliche Anwendung in keinem Falle bewiesen werden kann). Seit Otto I. erfolgte die Weihe regelmäßig, blieb aber in ihrer Bedeutung noch lange hinter Erbrecht und Wahl zurück und erlangte erst in staufischer Zeit eine rechtsbegründende Funktion, als sie freilich ihre sakral legitimierende Wirkung bereits weithin eingebüßt hatte. Parallel dazu verfolgt die Verfasserin die wachsende Beteiligung der Geistlichkeit, zumal der rheinischen Erzbischöfe, an der Entscheidung über Thron und Krone, wie sie bei verschiedenen Stufen des Wahlvorganges sichtbar wird (Vorentscheidung unter den Kandidaten, Einberufung und Leitung der Wahlversammlung, Teilnahme an der rechtsförmlichen Wahl). Insgesamt bieten die unnötig breiten Darlegungen R.s wohl nur in Nuancen Neues und sind daher auf weite Strecken eher als kritischer Forschungsbericht angelegt, der allerdings lückenhaft bleibt: Zur Bedeutung von Pippins Königserhebung als Präzedenzfall (S. 8) vermißt man z. B. den Aufsatz W. Affeldts im DA 25, 313 ff., zur Metzzer Königsweihe Karls des Kahlen von 869 (S. 39 ff.) die von Schlesinger abweichenden Auffassungen von O. G. Oexle (vgl. DA 23, 580 f.), zur Ersetzung des Bischofsrings durch Armspangen bei der Königsweihe (S. 145 f.) das einschlägige Kapitel von P. E. Schramms „Herrschaftszeichen und Staatssymbolik“ 2 (1955) S. 538 ff. Auch in der Quellenbehandlung verrät die Verfasserin Unsicherheiten, wenn sie etwa für die Freisinger Traditionen (S. 53 Anm. 247) den Druck Meichelbecks von 1724 statt der Ausgabe Th. Bitteraufs von 1905/09 heranzieht und das bekannte Synodalschreiben Hinkmars an Ludwig den Deutschen von 858 unter zwei verschiedenen Bezeichnungen bald nach Migne, PL 126 (S. 46 Anm. 219, S. 153 Anm. 9) und bald nach MGH Capit. 2, 427 ff. (S. 129 Anm. 198, S. 185 Anm. 141) zitiert. Leider fehlt auch ein Register.

R. S.

Dietmar Willoweit, *Dominium und proprietas. Zur Entwicklung des Eigentumsbegriffs in der mittelalterlichen und neuzeitlichen Rechtswissenschaft*, HJb 94 (1974) S. 131—156, zeigt, daß in den Urkunden und Traditionsnotizen des 8. bis 11. Jh. *dominium* „Herrschaft“ bedeutet, eine Bedeutung, die der Begriff auch nach dem Vordringen des römischen Rechts im 12. und 13. Jh. beibehielt. *Proprietas* beschreibt demgegenüber nicht eine Herrschaftsbeziehung, sondern die Zuordnung eines Objekts zu einem Rechtssubjekt. Bartolus († 1357) nimmt bei seiner Definition des Eigentums den *ma. Gehalt* von *dominium* auf; für ihn ist daher nicht die formale Beziehung, sondern die Möglichkeit der Verfügung das Entscheidende am Eigentum. Diese Anschauung hat sich dann in der neuzeitlichen Rechtswissenschaft durchgesetzt.

W. H.